



Dipl.-Volkswirt **Volker Jaich**
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsbeistand

Jaich und Vangerow
Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Informationsbrief April 2009

Inhaltsverzeichnis

○ Termine April 2009	2
○ Weitere Bareinlage eines Kommanditisten führt zu zusätzlichem Verlustausgleichspotenzial	2
○ Zuschläge ohne tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit sind nicht steuerfrei	3
○ Doppelte Haushaltsführung bei Wechsel des Familienwohnsitzes weiter möglich	3
○ Betriebskostenabrechnung muss an alle Mieter adressiert werden	3
○ Kfz-Steuer wird zukünftig nach dem CO ₂ -Ausstoß bemessen	3
○ Ehevertrag kann sittenwidrig sein, wenn er beim Unterhaltspflichtigen zur Sozialhilfe führt	4
○ Steuerentlastung durch Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland	4
○ Kein Krankengeld für freiwillig Versicherte ohne positives Arbeitseinkommen	5
○ Zehnjähriger Erdienungszeitraum auch bei Erhöhung einer Pensionszusage an beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer	5
○ Forderungssicherungsgesetz am 1. Januar 2009 in Kraft getreten	5



Termine April 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	14.4.2009	17.4.2009	9.4.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	14.4.2009	17.4.2009	9.4.2009
Sozialversicherung ⁵	28.4.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.4.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Weitere Bareinlage eines Kommanditisten führt zu zusätzlichem Verlustausgleichspotenzial

Leistet ein Kommanditist zusätzlich zu der im Handelsregister eingetragenen, nicht voll eingezahlten Haftenlage eine weitere Bareinlage, kann er bestimmen, dass die Bareinlage nicht mit der noch offenen Haftsumme zu verrechnen ist (negative Tilgungsbestimmung). In Höhe der Bareinlage entsteht damit zusätzliches Verlustausgleichspotenzial. Nachdem der Bundesfinanzhof dies schon für eine zusätzliche Sacheinlage entschieden hatte, hat das Gericht seine Rechtsprechung auch bezüglich einer zusätzlich geleisteten Bareinlage bestätigt. Weiterhin sah das Gericht ein im Vier-Konten-Modell aktivisch gewordenes Darlehenskonto als Forderung der Kommanditgesellschaft gegen den Kommanditisten an, so dass das Konto nicht in die Ermittlung des Kapitalkontos einzubeziehen ist und damit nicht verlustausgleichsbeschränkend wirkt.

Im Streitfall hatten die Kommanditisten das Kommanditkapital der Gesellschaft um fünf Millionen DM erhöht, die Kapitalerhöhung aber nicht in das Handelsregister eintragen lassen. Die entsprechenden Zahlungen wurden in der Bilanz in der „Kapitalrücklage“ ausgewiesen. Im Gesellschaftsvertrag war die Führung von vier Gesellschafterkonten vorgesehen. Durch gesellschaftsvertraglich nicht vorgesehene Auszahlungen an die Gesellschafter waren deren Darlehenskonten negativ (aktivisches Darlehenskonto). Der Bundesfinanzhof bestätigte den Kommanditisten, dass das aktivische Darlehenskonto für den Verlustausgleich nicht in die Ermittlung der Kapitalkonten der Kommanditisten einzubeziehen ist.



Zuschläge ohne tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind nicht steuerfrei

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei. Die Zuschläge dürfen bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.

Das Finanzgericht Köln bestätigte diesen Grundsatz: Die Steuerfreiheit der Zuschläge setzt voraus, dass tatsächlich Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit geleistet wird. Tatsächliche Leistung bedeutet, dass die Arbeit gegen Entgelt objektiv erbracht werden muss.

Das Urteil betraf den Fall einer Schwangeren, die auf Grund des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz keine Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit leisten durfte, aber weiterhin entsprechende Zulagen erhielt.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Doppelte Haushaltsführung bei Wechsel des Familienwohnsitzes weiter möglich

Aufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung sind zeitlich unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig. Das gilt nach Aussage des Bundesfinanzhofs auch, wenn berufstätige Ehegatten ihren Familienwohnsitz an den Beschäftigungsort eines der Ehegatten verlegt haben und die ehemalige Familienwohnung als Erwerbswohnung am ursprünglichen Familienwohnsitz beibehalten.

Zwei Beamte waren an unterschiedlichen Orten tätig und unterhielten dort jeweils eine Wohnung. Nach der Heirat zog der Ehemann in das Haus der Ehefrau und machte die Aufwendungen für seine bisherige Wohnung am Dienort als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Nach zwei Jahren bestimmte das Ehepaar die bisherige Wohnung am Dienort des Ehemannes als Familienwohnung. Die Aufwendungen für das von der Ehefrau weiterhin genutzte Haus an deren Dienort wurden als Werbungskosten abgezogen.

Das Gericht hat dem unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung zugestimmt. Danach ist die Begründung eines doppelten Haushalts auch dann beruflich veranlasst, wenn Ehegatten bereits vor ihrer Heirat an verschiedenen Orten berufstätig waren, an ihren jeweiligen Beschäftigungsorten wohnten und nach der Eheschließung eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen. Die Ehegatten können selbst bestimmen, welche Wohnung ihren gemeinsamen Familienwohnsitz darstellt.

Betriebskostenabrechnung muss an alle Mieter adressiert werden

Nach Ansicht des Landgerichts Frankfurt a. M. ist bei einer an Eheleute vermieteten Wohnung die Betriebskostenabrechnung zwingend an beide Ehepartner zuzustellen. Wird die Abrechnung nur an einen Ehepartner gerichtet, wird der andere Partner daraus nicht verpflichtet.

Dies gilt auch, wenn die Abrechnung in den gemeinsamen Briefkasten der Eheleute gelangt und nach dem Mietvertrag beide Eheleute für Erklärungen des Vermieters empfangsbefugt waren. Denn ein Schriftstück kann nur demjenigen mit Rechtswirkung zugehen, an den es adressiert ist.

Kfz-Steuer wird zukünftig nach dem CO₂-Ausstoß bemessen

Der Bundestag hat die Reform der Kraftfahrzeugsteuer beschlossen. Für ab dem 1. Juli 2009 erstmals zugelassene Pkw setzt sich die Kfz-Steuer aus zwei Komponenten zusammen.

Die ökologische Komponente orientiert sich an dem CO₂-Ausstoß, wobei eine Basismenge steuerfrei bleibt. Die Basismenge beträgt 120 g/km bis zum Jahr 2011, 110 g/km in den Jahren 2012/2013 und 95 g/km ab dem Jahr 2014. Für einen die Basismenge übersteigenden CO₂-Ausstoß fallen 2 € je g/km an. Ergänzend wird es einen hubraumbezogenen Sockelbetrag geben. Für Otto-Motoren müssen 2 € je angefangene 100 cm³, für Diesel-Motoren 9,50 € je angefangene 100 cm³ bezahlt werden.

Für Pkw mit Diesel-Motor, die die Euro-6-Abgasnorm erfüllen, gilt in den Jahren 2011-2013 eine befristete Steuerbefreiung von 150 €. Pkw, die vor dem 1. Juli 2009 zugelassen worden sind, werden weiterhin nach derzeit geltendem Kraftfahrzeugsteuerrecht behandelt. 2013 soll für diese Fahrzeuge eine Umstellung nach der neuen Systematik erfolgen. Die Einzelheiten stehen jedoch noch nicht fest.



Ehevertrag kann sittenwidrig sein, wenn er beim Unterhaltspflichtigen zur Sozialhilfe führt

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatten Eheleute in einem notariell beurkundeten Ehevertrag für den Fall der Ehescheidung gegenseitig auf jeden gesetzlichen Unterhalt verzichtet. Als Abfindung für ihren Verzicht sollte die Ehefrau eine monatliche Leibrente in Höhe von 1.300 DM erhalten.

Nach Scheidung der Ehe begehrte der Ehemann klageweise die Feststellung, dass der Ehefrau doch keine Leibrenten- oder Unterhaltsansprüche zustehen.

Zu Recht, befand das Gericht. Das Gericht beurteilte die vereinbarte Leibrentenverpflichtung als sittenwidrig, weil deren Erfüllung angesichts seines geringen Einkommens zur Folge gehabt hätte, dass er teilweise auf Sozialleistungen angewiesen gewesen wäre.

Steuerentlastung durch Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

Im Rahmen der Umsetzung des zweiten Konjunkturpakets hat der Bundestag das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland verabschiedet. Im Steuer- und allgemeinen Wirtschaftsrecht ergeben sich folgende Änderungen:

Senkung der Einkommensteuer

Der steuerliche Grundfreibetrag wird 2009 von 7.664 € um 170 € auf 7.834 € angehoben. Rückwirkend zum 1. Januar 2009 werden die Tarifeckwerte in der Einkommensteuer um 400 € angehoben. Dies geht mit der Absenkung des Eingangssteuersatzes von 15 % auf 14 % einher. Damit diese Entlastungen bei den Arbeitnehmern ankommen und ihre konjunkturelle Wirkung entfalten können, werden die Arbeitgeber verpflichtet, die seit Januar zu viel erhobene Lohnsteuer zu korrigieren.

Ab 2010 wird der Grundfreibetrag erneut um 170 € auf 8.004 € angehoben und eine weitere Anhebung der Tarifeckwerte um 330 € vorgenommen.

Kinderbonus von 100 €

Für das Jahr 2009 erhalten alle Kindergeldberechtigten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 € je Kind, die beim Bezug von Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird. Bei besser verdienenden Eltern, die im Rahmen der Vergleichsrechnungen von den Kinderfreibeträgen profitieren, wird der Kinderbonus bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2009 mit den Freibeträgen verrechnet.

Senkung der Krankenkassenbeiträge

Zum 1. Juli 2009 sinkt der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung um 0,6 %. Der Beitragssatz beträgt dann 14,9 %.

Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung

Der gesetzliche Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird 6 Monate länger als bisher, also bis Ende 2010, bei 2,8 % festgeschrieben.

Kurzarbeit und Leiharbeit

Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt in Zukunft die Hälfte der auf die Kurzarbeit entfallenden Sozialbeiträge. Nutzt ein Arbeitnehmer die Kurzarbeit zur Weiterbildung, übernimmt die Bundesagentur für Arbeit die kompletten Sozialbeiträge.

Um bei vorübergehenden Auftragseinbrüchen Arbeitsplätze in der Zeitarbeitsbranche zu erhalten, können Leiharbeiter zukünftig Kurzarbeitergeld beziehen. Diese Maßnahme ist bis Ende 2010 befristet. Werden Leiharbeiter von ihrem früheren Arbeitgeber (Verleiher) wieder eingestellt, können Zuschüsse zur Qualifizierung der Leiharbeiter gewährt werden.

Investitionen und Schuldentilgung

Der Bund investiert selbst bzw. mittelbar über die Kommunen mehrere Milliarden Euro in die Bildung, Infrastruktur und den Klimaschutz. Den Umfang des gesamten Konjunkturpakets 2 beziffert die Bundesregierung auf 50 Milliarden Euro. Um den Bundeshaushalt formal nicht zu belasten, wird in Höhe von 17 Milliarden Euro ein Sondervermögen namens „Investitions- und Tilgungsfonds“ eingerichtet. Im



Gesetz werden bereits Tilgungsregeln festgelegt. Die Verbindlichkeiten des Fonds sollen mit Teilen des jährlichen Bundesbankgewinns getilgt werden.

Kein Krankengeld für freiwillig Versicherte ohne positives Arbeitseinkommen

Ein selbstständiger Elektrotechniker war freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung. In dem Jahr der Aufnahme seiner selbstständigen Tätigkeit (2004) erzielte er ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von rund 4.500 €. Im Jahr darauf erwirtschaftete er in den Monaten Januar bis August positive Einkünfte in Höhe von rund 18.000 €. Er zahlte jeweils den für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Mindestbeitrag. Im September 2005 erkrankte er und beantragte die Bewilligung von Krankengeld, das ihm unter Hinweis darauf verweigert wurde, dass er in dem - hier maßgeblichen - Jahr 2004 kein positives Arbeitseinkommen erzielt habe.

Die hiergegen gerichtete Klage des Versicherten hatte vor den Sozialgerichten keinen Erfolg. Wie schon die unteren Instanzen lehnte auch das Bundessozialgericht einen Anspruch des Klägers auf Krankengeld ab.

Das Krankengeld bemesse sich bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen nach dem erzielten Arbeitseinkommen und nicht nach dem für die Beitragsbemessung maßgebenden Mindesteinkommen. Krankengeld könne grundsätzlich nur als Ersatz für Einkünfte beansprucht werden, die der Versicherte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Arbeitseinkommen bezogen hat und die wegen der Erkrankung entfallen. Zwar sei dem Kläger beizupflichten, dass bei ihm das konkrete Arbeitseinkommen zu ermitteln ist. Für die Berechnung des Krankengeldes seien allerdings die tatsächlich erzielten Einkünfte in dem vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossenen Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Weil er im Jahr 2004 nur negative Einkünfte erzielte, sei ein Anspruch ausgeschlossen.

Hinweis: Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte haben infolge der Gesundheitsreform seit dem 1.1.2009 keinen Anspruch mehr auf Krankengeld. Sofern diese Versicherten, insbesondere auch Selbstständige, nicht zu einer privaten Krankenversicherung wechseln möchten, können sie sich einen Anspruch auf Krankengeld entweder durch eine private Zusatzversicherung sichern oder dadurch, dass sie in einen Wahltarif der gesetzlichen Krankenversicherung wechseln, der Krankengeld beinhaltet. Wer letztere Variante wählt, bleibt drei Jahre lang an diese Krankenkasse gebunden. Allerdings gibt es inzwischen auch schon wieder einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, in dem eine modifizierte Rückkehr des Krankengeldanspruchs für Selbstständige vorgeschlagen wird. Freiwillig versicherte Selbstständige sollen danach einen Krankengeldanspruch ab dem 42. Krankheitstag entweder über das „gesetzliche“ Krankengeld (Wahlerklärung) zum allgemeinen Beitragssatz (derzeit 15,5 %) oder aber über einen **Wahltarif** absichern können. Entscheidet sich der Versicherte für den Wahltarif, muss er für den restlichen Krankenversicherungsschutz lediglich den abgesenkten Beitrag (derzeit 14,9 %) zahlen. Durch Wahltarife sollen auch darüber hinausgehende höhere oder früher einsetzende Krankengeldansprüche abgesichert werden können. Die Gesetzesänderung soll zum **1. August 2009** in Kraft treten. **Bereits abgeschlossene Wahltarife sollen mit Inkrafttreten der Neuregelung enden. Auch dieser Gesetzentwurf sieht eine Bindung von drei Jahren vor, wenn ein Wahltarif gewählt wird. Für diese Zeit verzichtet der Versicherte auf sein Sonderkündigungsrecht.** Der weitere Gang dieses Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Zehnjähriger Erdienungszeitraum auch bei Erhöhung einer Pensionszusage an beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Einem zu mehr als 50 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligten Geschäftsführer war im Alter von 30 Jahren eine Pension auf das 65. Lebensjahr zugesagt worden. In seinem 56. Lebensjahr wurde diese Pensionszusage erhöht. Das Finanzamt wertete dies als verdeckte Gewinnausschüttung, weil Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich nur anerkannt werden können, wenn der Zeitraum zwischen Zusage und Pensionsalter mindestens zehn Jahre beträgt (sog. Erdienungszeitraum). Diesen Grundsatz wandte es auch auf die Erhöhung der Pensionszusage an. Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht, weil der Erdienungszeitraum auch für Erhöhungen gilt.

Forderungssicherungsgesetz am 1. Januar 2009 in Kraft getreten

Am 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz) in Kraft getreten. Es verfolgt das Ziel, die Zahlungsmoral durch verschiedene Maßnahmen zu stärken. Zum einen sollen Handwerksbetriebe in die



Lage versetzt werden, ihre Werklohnforderung effektiv zu sichern, zum anderen soll zur Durchsetzung der Ansprüche eine einfachere Titelerlangung ermöglicht werden.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- **VOB/B:** Wenn an einem Vertrag ein **Verbraucher** beteiligt ist und die VOB/B in diesen Vertrag einbezogen wurden, ist im Streitfall zukünftig zu prüfen, ob die Vertragsklauseln der VOB/B im Einzelfall den Verbraucher unangemessen benachteiligen. Allerdings entfällt künftig die Überprüfung, ob einzelne Bestimmungen den Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, wenn der Auftraggeber ein **Unternehmer** ist und die VOB/B ohne inhaltliche Abweichung Vertragsbestandteil wurde.
- **Frühere Abschlagszahlung:** Abschlagszahlungen dürfen künftig nicht nur bei der Lieferung von Material gefordert werden, sondern auch, wenn eine selbstständig abrechenbare Leistung erbracht wurde, soweit sie für den Abnehmer einen Wert darstellt.
- **Subunternehmer:** Der Subunternehmer kann seine Vergütung nunmehr schon fordern, wenn der Auftraggeber die Werkleistung des Bauträgers/Generalübernehmers abgenommen hat oder diese als abgenommen gilt. Die Vergütung für Subunternehmer wird auch fällig, wenn der Dritte (Auftraggeber des Bestellers aus Sicht des Subunternehmers) die vereinbarte Vergütung an den Auftraggeber des Subunternehmers (teilweise) gezahlt hat.
- **„Druckzuschlag“:** Mit „Druckzuschlag“ bezeichnet man das Zurückbehaltungsrecht eines Bestellers wegen Werkmängeln nach Fälligkeit des Werklohns. Er beträgt nicht mehr wie bisher mindestens das dreifache, sondern im Regelfall nur noch das doppelte der voraussichtlichen Mangelbeseitigungskosten.
- Der Bauhandwerker erhält - auch nach der Abnahme - einen erweiterten Anspruch auf eine **Sicherheitsleistung** gegenüber Unternehmern für seine Werklohnforderung.